

GASTSPIELVERTRAG

Zwischen _____
(nachstehend "Veranstalter" genannt)

und der **CRAMP Coverband** (nachstehend die "Band" genannt)
wird der folgende Gastspielvertrag geschlossen.

(Unzutreffende Punkte sind zu streichen – gewählte Optionen anzukreuzen.)

I. Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltungsname: _____

Veranstaltungsort: _____

Datum / Zeit: _____

Aufbau/Soundcheck: _____

Auftrittszeit(en): _____

Auftrittsdauer: _____

II. Gage und Kosten

1. Der Veranstalter zahlt der Band für die oben genannte Veranstaltung eine Gage.

Die vereinbarte Gage beträgt: _____ EUR.

2. Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach dem Gastspiel in bar oder nach Absprache per Überweisung. Bei der Gage wird gemäß § 19 UStG keine Umsatzsteuer angesetzt.
3. Sämtliche behördliche Auflagen, Bewilligungen, Gebühren (z.B. GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Sagt eine Vertragspartei die Veranstaltung ab, so ist eine Ausfallentschädigung gemäß folgender Staffelung zu zahlen:
 - Absage bis 90 Tage vor dem Veranstaltungstag: kostenfrei
 - 89 – 30 Tage: 25 % der vereinbarten Gage.
 - 29 – 14 Tage: 50 % der vereinbarten Gage.
 - unter 14 Tage: 75% der vereinbarten Gage.
5. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung dieses Vertrages aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Pandemien, Krieg, Stromausfälle, schwere Erkrankung eines wesentlichen Bandmitglieds).
6. Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, vorzeitig beendet, bleibt der Anspruch der Band auf die volle vereinbarte Gage bestehen.

III. Pflichten und Rechte des Veranstalters

1. Auftrittsort / Bühne

- a. Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstage eine geeignete und gegen Witterungseinflüsse geschützte Bühne zur Verfügung.
- b. Der Veranstalter erkennt an, dass der Technical Rider Bestandteil dieses Vertrages ist und sorgt für die Erfüllung der entsprechenden technischen Anforderungen.
- c. Die Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band mindestens vier Wochen vor Gastspiel mitzuteilen. Der Band ist bei Verlangen eine vorherige Begehung der Lokalität zu ermöglichen.
- d. Der Veranstalter sorgt dafür, dass während der gesamten Veranstaltung eine Ansprechperson für technische und organisatorische Angelegenheiten verfügbar ist. Die Kontaktdaten sind spätestens vor dem Soundcheck auszutauschen.

2. Licht- und Beschallungsanlage *(Vereinbarte Optionen ankreuzen)*

- ☐ Der Veranstalter stellt eine geeignete Licht- und Beschallungsanlage gemäß dem Technical Rider zur Verfügung.
 - Das Bedienpersonal stellt der Veranstalter.
 - Das Bedienpersonal stellt die Band
- ☐ Die Band sorgt in Eigenverantwortung für eine geeignete Licht- und Beschallungsanlage und stellt das Bedienpersonal. Der Veranstalter sorgt für die notwendigen Stromanschlüsse gemäß Technical Rider.
- ☐ Sonstige Vereinbarung *(Bitte auf einem gesonderten Blatt beschreiben)*

3. Haftung und Versicherung

- a. Der Veranstalter bestätigt, über die für die Veranstaltung erforderlichen Haftpflichtversicherungen zu verfügen.
- b. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten zurückzuführen sind.
- c. Der Veranstalter sichert zu, die für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen und entsprechende Gebühren, Auflagen und Abgaben selbstschuldnerisch zu tragen.
- d. Die Band haftet für Schäden an vom Veranstalter bereitgestellter Technik nur, soweit diese von der Band oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden.

4. Kost und Logis

- a. Der Veranstalter stellt allen Bandmitgliedern und zwei Crew-Mitgliedern Getränke und Speisen in einem angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
- b. Der Veranstalter stellt den Bandmitgliedern eine abschliessbare Garderobe, sowie den kostenfreien Zugang zu Toilettenanlagen zur Verfügung.
- c. Der Veranstalter stellt der Band abgesicherte Parkplätze für insgesamt vier PKW zur Verfügung und stellt den Zugang zur Bühne zwecks Auf- und Abbau sicher.

5. Aufzeichnungen

- a. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks professionelle Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen nur mit dem Einverständnis der Band angefertigt werden.
- b. Hiervon ausgenommen sind übliche Veranstaltungsfotos und kurze Videoaufnahmen für Presse-, Werbe- und Social-Media-Zwecke.

IV. Pflichten und Rechte der Band

1. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
2. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
3. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste von maximal 10 Personen zu erstellen. Diese Personen erhalten freien Eintritt zur Veranstaltung.
4. Die Band stellt dem Veranstalter für Werbung geeignetes Werbematerial kostenlos zur Verfügung (z.B. Bild- und Tonmaterial, Visitenkarten)
5. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
6. Die Band händigt dem Veranstalter für die GEMA-Meldung eine Liste der gespielten Musikstücke aus.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarte Gage vertraulich zu behandeln.
2. _____

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gastspielvertrages aus Rechtsgründen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten Zweck bestmöglich erfüllt.

VII. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand Geilenkirchen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Vertragsparteien die Wirksamkeit Ihrer Willenserklärungen.

Der Veranstalter:

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Die Band:

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten